

## **Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung der Bürgerschaft am 30.01.2025**

### **Zu TOP: 7.3**

#### **zum Sachstand im KGV Am Bodden**

**Einreicherin: Sandra Graf, AfD-Fraktion**

**Vorlage: kAF 0004/2025**

Anfrage:

1. Was sind die konkreten Maßnahmen, die die Stadt ergreifen wird, um das Problem des abrutschenden Hangs langfristig zu lösen?
2. Gibt es Entschädigungsmöglichkeiten für Pächter, die durch das abrutschende Hangproblem bereits Verluste erlitten haben?
3. Warum müssen Pächter eine Bearbeitungsgebühr von 150 Euro zahlen?

Herr Dr. Raith beantwortet die Fragen wie folgt:

zu 1.:

Herr Dr. Raith weist wiederholt darauf hin, dass es sich nicht um einen abrutschenden Hang handelt, sondern um eine Rückgangsküste. Die am Klifffuß einwirkenden marinen Kräfte führen zu einem kontinuierlichen Materialverlust, was dann zu Rutschungen über die gesamte Kliffhöhe und infolge dessen zu einem allgemeinen Küstenrückgang führt.

Die Hansestadt hat bereits 2024 eine Machbarkeitsstudie zur Ufersicherung und Strandaufschüttung am Strandabschnitt Boddenweg im Stadtteil Andershof erstellen lassen. Untersucht wurden die Genehmigungsfähigkeit einer Neugestaltung des Uferbereichs durch Einbau einer Strandvorschüttung sowie dessen Sicherung durch Steinbuhnen. Mit einer solchen Maßnahme könnte die Einwirkung mariner Kräfte auf den Kliffuss deutlich verringert und der Küstenrückgang zumindest verlangsamt werden.

In der Machbarkeitsstudie wurden aus umweltrechtlicher Sicht u.a. folgende zusammenfassende Hinweise gegeben:

- Für die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope „Boddengewässer mit Verlandungsbereichen“ und „Fels- und Steilküsten; Röhrichtbestände und Riede“ sind konkrete Ausgleichsmaßnahmen zu finden. Insbesondere für Eingriffe im Bereich des aktiven Kliffs kann sich die Suche einer konkreten Ausgleichsmaßnahme als schwierig erweisen.
- Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Zur konkreten Ermittlung der Betroffenheit von Arten sind im Zuge der weiteren Planung Erfassungen von Brutvögeln, Fledermäusen, des Fischotters und eine Kontrolle der Baumhöhlen in Verbindung mit einer Erfassung von Habitatbäumen für gehölbewohnende Käfer erforderlich.
- Nachzuweisen sind ferner die Verträglichkeit mit dem Gebietsschutz (Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ sowie zum GGB DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“).

Das heißt, da für das weitere Verfahren erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, besteht UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Für diese umfangreichen Planungen stehen derzeit keine Planungsmittel zur Verfügung. Zur Absicherung der Finanzierung soll dieses Jahr ein Förderantrag für ein „konzeptionelles Projekt des Küstenschutzes“ (regionale Küstenschutzkonzeption) mit 95% Zuschussförderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben“ gestellt werden.

zu 2.:

Nein, bei Küstenrückgang handelt es sich um höhere Gewalt.

zu 3.:

Bei der erlassenen Ordnungsverfügung handelt es sich um eine Amtshandlung der Bauaufsicht, für solche sind gem. § 1 S. 1 BauGebVO M-V Kosten zu erheben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der BauGebVO M-V. Für Ordnungsverfügungen ist ein Gebührenrahmen von 75,- bis 5.000,- € festgesetzt. Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach dem vorliegenden Gegenstandswert und dem Verwaltungsaufwand. Im vorliegenden ist der Gegenstandswert relativ gering, der Verwaltungsaufwand allerdings über das Mittelmaß hinausgehend. Somit sind die veranschlagten Kosten in Höhe von 150 € verhältnismäßig.

Frau Graf hat keine Nachfrage.

Es ist keine Aussprache beantragt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 17.02.2025